

Studien- und Prüfungsordnung

**Stiftung Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang**

Musik - künstlerisch-pädagogische Ausrichtung

mit den Profilen

1. Instrumentalfächer und Gesang
2. Elementare Musikpädagogik
3. Jazz und Populärmusik
4. Komposition

**entsprechend der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor-Ebene)
der Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum**

Inhaltsübersicht

I Allgemeines	
Geltungsbereich	3
Ziel des Studienganges	3
Hauptfächer	4
Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung	5
Studiendauer, Studiengangs- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen	5
Betreuungsangebote, Studienberatung	8
Mobilität, Studienortwechsel, Auslandssemester	8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
Prüfungsausschuss	10
Prüfungskommissionen	10
Bewertung der Prüfungsleistung	12
Schriftliches Prüfungsprotokoll	13
Öffentlichkeit der Prüfungen	14
Nachteilsausgleich	14
Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	15
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	15
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
Ungültigkeit von Prüfungen	16
Einsicht in die Prüfungsakten	17
II Module	
Pflichtmodule, Wahlmodule, Rückmeldung	17
Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen	18
Zulassung zu den Modulprüfungen	18
Letzte Hauptfachmodulprüfung	19
Nicht-Bestehen einer Prüfung	19
Bachelorarbeit	20
Anlagenverweis	21
Inkrafttreten	22

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung, die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des oben genannten Studienganges und seiner Profile an Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main.

§ 2

Ziel des Studienganges

1. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Das Qualifikationsziel des Studienganges ist in seiner Professionalität so ausgerichtet, dass weiterführende Spezialisierungen oder fachliche Erweiterungen in verschiedenen Richtungen sowohl im Beruf als auch in Masterstudiengängen möglich sind.
3. Das Ziel des Studienganges ist je nach Profil wie folgt differenziert:
 - a. Studiengangs-Profil „Instrumentalfächer und Gesang“

Die Erlangung professioneller, künstlerischer Fähigkeit und die Fähigkeit einer umfassenden pädagogischen Vermittlung von Instrumentalspiel und Gesang auf vielfältige Art und Weise bilden den Schwerpunkt der Ausbildung. Dabei werden sowohl im Bereich der künstlerischen Spiel- und Gestaltungsfähigkeit als auch versierte berufsbezogene Fertigkeiten erlangt, die die Basis für eine künstlerisch-pädagogische Arbeit auf allen Niveaus bilden.
 - b. Studiengangs-Profil „EMP - Musikvermittlung“

Ziel dieses Profils ist es, berufsbezogene Fähigkeiten für Tätigkeiten in der Elementaren Musikpädagogik (EMP) mit allen Altersgruppen, Gruppenzusammensetzungen sowie in den unterschiedlichsten Einrichtungen zu erlangen. Darüber hinaus werden im Bereich Musikvermittlung Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die den Studierenden dazu befähigen in der musikalischen Vermittlungsarbeit musikalische und soziale Prozesse zu berücksichtigen und fruchtbar zu machen. Durch die umfassende künstlerisch-pädagogische Unterweisung in einem Instrument bzw. Gesang werden zusätzliche Fähigkeiten erlangt, die einerseits eine künstlerische Ergänzung des Schwerpunktes EMP-Musikvermittlung bilden und andererseits die Möglichkeit eröffnen, in diesem hauptfachergänzenden Instrumental- und Vokalbereich lehrend, vermittelnd und konzertierend tätig zu sein.

c. Studiengangs-Profil „Jazz und Populärmusik“

In diesem Profil werden professionelle kreativ-künstlerische Fähig- und Fertigkeiten erlangt, die in der stilsicheren Umsetzung von Jazz und Populärmusik verschiedenster Musikströmungen (vom Oldtime-Jazz über Pop-Cover-Versionen bis zu avantgardistischem Free-Jazz), in der solistischen Tätigkeit, in der Bandarbeit und in anderen musikbezogenen Formationen ihren Niederschlag finden.

Ebenso wird die pädagogische Vermittlungsfähigkeit dieser unterschiedlichen Stilrichtungen auf vielfältige Art und Weise ausgebildet.

d. Komposition

Im Hauptfach Komposition wird eine individuelle Komponisten- und Künstlerpersönlichkeit ausgebildet. Die Studierenden dieses Faches sollen eine handwerkliche und künstlerische Souveränität erreichen, die es ihnen ermöglicht in der Auseinandersetzung mit der Musik einen selbständigen künstlerischen Ausdruck zu finden und ihn auch adäquat vertreten zu können. Der Studierende erhält in diesem Profil eine Lehrbefähigung auf einem zusätzlichen instrumentalen Hauptfach, sowie ein solides pädagogisches Fundament.

4. Ergänzend zu den zentralen Qualifikationen des gewählten Profils werden Fähigkeiten der methodischen Anwendung, der Reflexion der eigenen künstlerisch-pädagogischen Arbeit, der Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Kriterien mit dem eigenen Fachgebiet und die erforderlichen theoretischen, musikwissenschaftlichen, musikpraktischen, berufsfeldbezogenen und für den Beruf erforderlichen administrativen Kenntnisse nachgewiesen.

§ 3

Bezeichnung des Abschlusses

Die Musikakademie Frankfurt am Main verleiht dem Kandidat:innen nach bestandener Bachelor-Prüfung eine Bachelor-Urkunde mit der Bezeichnung „Bachelor of Music“ (B. Mus.) mit Angabe des Hauptfaches.

§ 4

Hauptfächer

Hauptfächer des Studienganges sind

- für das Profil „Instrumentalfächer und Gesang“

Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Orgel, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Gesang, Hauptfach aus dem Bereich Alte Musik (auf Antrag).

- für das Profil „EMP - Musikvermittlung“:

Musikvermittlung - Elementare Musikpädagogik (mit den Zweitfächern, entsprechend instrumentales/vokales Hauptfach aus Profil 1, ergänzt durch Akkordeon und das Instrumentarium aus dem Bereich außerhalb der westlichen Kunstmusik (auf Antrag)

- für das Profil „Jazz- und Popularmusik“:
E-Piano, Jazz- und Musical-Gesang, Jazz-Saiten- und Blasinstrumente, Jazz-Rhythmusinstrumenten
- Für das Profil „Komposition“:
Komposition

§ 5

Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung, Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife. Bei festgestellten hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten kann in Anlehnung an § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes auf eine Zugangsberechtigung verzichtet werden.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Für Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist deshalb ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Diese können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate nachgewiesen werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Goethe-Zertifikat B 2 (Goethe-Institut) oder
- c) Goethe-Zertifikat C 1 (Goethe-Institut)
- d) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- e) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Bei fehlendem Nachweis kann keine Zulassung zum Studium erfolgen.

(3) Das Studium setzt hohe künstlerische Begabung und ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten voraus, die erwarten lassen, dass der/die Studierende das Qualifikationsziel des Studienganges erreichen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Eignungsprüfung (Aufnahmeprüfung) ermittelt.

(4) Eine Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung ist von freien Studienplätzen abhängig.

(5) Das Anmeldeverfahren zur Eignungsprüfung und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die geforderten Prüfungsleistungen sind durch die Eignungsprüfungsbestimmungen für die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main (*siehe auch Website des DHK*) geregelt.

§ 6

Studiendauer, Studiengangs- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Ordnungsgemäße Auslandssemester bis zu einem Jahr werden grundsätzlich nicht als Verlängerung oder Unterbrechung berücksichtigt sondern sind Bestandteil der Gesamtstudienzeit.
- (2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienverlaufsplan und im Modulkatalog aufgeführt sind. Studienverlaufsplan und Modulkatalog sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (Abs. § 27).
- (3) Der Studiengang ist durch curricular abgestimmte Modulgruppen strukturiert.

- (4) Jede Modulgruppe besteht aus zeitlich aufeinanderfolgenden Einzelmodulen, die jeweils hinsichtlich des Inhaltes und der Qualifikationsstufe eine abgeschlossene Einheit bilden und mit einer Modulprüfung abschließen. Etwaige Teilprüfungen können innerhalb der dem Modul zugeordneten Semester stattfinden.
Lehrveranstaltungen wie Hospitation, Chor und Orchester, Berufsfeld-Forum, Forum Musikpädagogik, Ensembles verpflichten zur Teilnahme.
- (5) Die Modulgruppen sind wie folgt gegliedert:
1. Hauptfachmodulgruppe
 2. Pädagogikmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikpädagogik, Fachmethodik, Lehrversuche, Unterrichtspraktikum, konzertpädagogisches Projekt
 3. Theoriemodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Hörschulung und Tonsatz
 4. Musikwissenschaftsmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikgeschichte, Werkanalyse, Repertoirekunde des Hauptfaches, Einführung in die Musikwissenschaft, Instrumentenkunde, Partiturlkunde
 5. Konzert- und Berufspraktische Ergänzungen-Modulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Ensembleleitung, Chor, Orchester, Kammermusik, Berufsfeld-Forum, Instrumentation u.a.
 6. Musik in der Unterrichtspraxis mit Lehrveranstaltungen zum Thema Nebenfachinstrument, Arrangement und Improvisation, ggf. Korrepetition
 7. Wahlpflichtmodule: frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus einem Katalog von Lehrangeboten.
 8. Modul Bachelorarbeit
- (6) Im Studienverlaufsplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auf die einzelnen Module und deren Lehrinhalte entfallen. Ein ECTS-Punkt beinhaltet einen Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Diese enthalten Präsenz- und Selbststudienzeiten einschließlich der Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.
- (7) Jedes Semester ist entsprechend des Studienverlaufsplans mit einer zu erlangenden ECTS-Punkt-Summe von 30 dimensioniert. Die Wahlpflichtangebote können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot nach sinnvollen Kriterien (dem Leistungs- und Kenntnisstand entsprechend) frei gewählt werden.
- (8) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt 8 Semester; die Gesamtzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 240. Leistungspunkte, die aus anrechenbaren Auslandssemestern erworben wurden, sind bei der Berechnung der Gesamtstudienleistung einzubeziehen.
- (9) Sollte die Teilnehmerzahl von Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in einer Gruppe unterrichtet werden, unter drei Teilnehmern liegen, behält sich das Konservatorium vor, diese Lehrveranstaltungen ggf. zu bündeln und/oder das Präsenzstudium im Verhältnis zum Selbststudium zu verringern.
- (10) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des

Moduls. Ein Modul gilt als vorschriftsmäßig abgeschlossen, wenn die jeweilige Modulprüfung mindestens mit 4,0 (5 Punkte) beurteilt wurde und an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde. An einer Regelmäßigkeit fehlt es bei Abwesenheit an mehr als drei Unterrichtseinheiten pro Semester.

(11) Die Verteilung der Modulprüfungen und der Prüfungsteile einschließlich der Prüfungsart, -dauer, -inhalte und Notengewichtung ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(12) Unterschieden wird zwischen Prüfungsleistung und Studienleistung.

Studienleistungen sind Leistungen die im laufenden Semester in Form von angekündigten Leistungsnachweisen erbracht werden. Sie dienen der Leistungskontrolle und können benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden. Studienleistungen können im laufenden Studienjahr beliebig oft wiederholt werden.

Studienleistungen können sein:

1. praktische Leistung; auch in Form eines öffentlichen instrumenten- bzw. gesangsspezifischen Vortrages
2. mündliche Leistung
3. Lehrprobe
4. Klausur
5. Referat oder Präsentation
6. Hausarbeit in schriftlicher Form
7. Arbeitsmappe, z.B. Tonsatzarbeiten, Arrangements, sonstige abgeschlossene schriftliche Ausführungen; Hospitationstagebücher
8. Aktive Teilnahme mit Präsentationen/Teilnahme an musikpädagogischen Projekten

Prüfungsleistungen finden in Form von Modulprüfungen gegen Ende eines Studienjahres statt.

Prüfungsleistungen können sein:

1. praktische Leistung; auch in Form eines öffentlichen instrumenten- bzw. gesangsspezifischen Vortrages
2. mündliche Leistung (10 – 50 Minuten)
3. Lehrprobe (10 – 45 Minuten)
4. Klausur (50 – 150 Minuten)
5. Prüfungsgespräch
6. Referat oder Präsentation
7. Hausarbeit in schriftlicher Form (5 - 10 Seiten)
8. Arbeitsmappe, z.B. Tonsatzarbeiten, Arrangements, sonstige abgeschlossene schriftliche Ausführungen; Hospitationstagebücher
9. Aktive Teilnahme mit Abschlusspräsentation/Teilnahme an musikpädagogischen Projekten

10. Bachelorarbeit: sie stellt als schriftliche Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien (vgl. § 26 Bachelorarbeit) ein eigenes Modul dar und wird durch einen Erstgutachter, der auch Betreuer ist, und einen Zweitgutachter beurteilt.

Die benannten Prüfungsleistungen (1 - 9) können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in Form von digitalen Formaten erbracht werden.

Die Prüfungsinhalte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

- (13) Modulprüfungen werden entsprechend der Modulbeschreibung entweder benotet oder als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Teilprüfungsergebnisse gehen nach Vorgaben der Modulbeschreibung gewichtet in die Modulnote ein. Die Bachelorarbeit ist zu benoten.

§ 7

Betreuungsangebote, Studienberatung

(1) Betreuungsangebote

1. Betreuung entsprechend Vorgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung durch den betreffenden Hauptfachdozenten
 - bei verstärkt selbstgesteuerten Angebotsformen und
 - bei der Bachelorarbeit
2. Anlaufstellen sind die Studienleitung, die Studierendenvertretung und benannte Vertrauenspersonen. Die Anlaufstellen arbeiten unter Berücksichtigung der Vertrauensbildung zusammen.
3. Übergeordnete Betreuungsaufgaben werden durch die künstlerisch/pädagogische Direktion koordiniert.

(2) Fachliche und überfachliche Studienberatung

Beratungen erfolgen je nach Frage- bzw. Problemstellung

1. bei fachlichen Fragen durch den Fachdozenten, bei weiterem Bedarf durch die Studienleitung oder die künstlerisch-pädagogische Direktion
2. bei Fragen zur Studienplanung durch die Studienleitung
3. bei überfachlichen Fragen durch die Studienleitung ggf. unter Einbeziehung des Lehrpersonals und zusätzlicher einschlägiger Informationsquellen
4. bei Konflikten über die unter § 7 Abs.(1) genannten Anlaufstellen

§ 8

Mobilität, Studienortwechsel, Auslandssemester

- (1) Mobilität bezeichnet hier die Beweglichkeit in Bezug auf die Wahrnehmung der Studienmöglichkeiten im europäischen Hochschulraum entsprechend der Lissabon-

Konvention von 1997¹. Grundlage hierfür ist bei einem Studienortwechsel oder bei Auslandssemestern die Bewertung und Anerkennung erworbener Qualifikationen durch transparente, einheitliche und zuverlässige Verfahren und Kriterien und die Möglichkeit des Antragsstellers für einen angemessenen Zugang zu einer Bewertung der erworbenen Qualifikationen bei den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Anerkennung angestrebt wird. In Deutschland ist dies die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die auch deutsche Interessent:innen bei deren Auslandssemesterbemühungen unterstützen.

- (2) Unbeschadet der Verantwortung der Antragsteller:in für ihr Vorhaben stellt die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium auf Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb einer angemessener Frist sachdienliche Informationen zur Verfügung, die für eine Anerkennung bei einem Studienortwechsel erforderlich sind.
- (3) Auslandssemester mit einer Dauer von 1-2 Semestern in Ländern der Lissabon-Konvention sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und können gewährt werden, wenn die Studienzeiten und -leistungen des Auslandssemesters nach § 9 dieser Prüfungsordnung in ausreichendem Umfang auf das Studium an Dr. Hoch's Konservatorium angerechnet werden können. Auslandssemester sollten frühestens ab dem 5. Semester wahrgenommen werden. Auslandssemester führen nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der Gesamtstudienzeit. Die Gewährung einer Studienzeitverlängerung aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für eine Beratung steht die Studienleitung zur Verfügung (vgl. § 7 Abs. 1).

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen

- (5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen und Berufs/Musikakademien oder in akkreditierten Studiengängen in Ländern der Lissabon-Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des Studienprogramms an Dr. Hoch's Konservatorium besteht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs. (5) fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn in Inhalt, Umfang und Anforderungen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des Studiums an der Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest.
- (6) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Länder der Lissabon-Konvention erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

¹ „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“

Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die zuständigen Fachdozenten bzw. Fachdozentinnen eine Stellungnahme ab. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beteiligt werden. Die Entscheidung für die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

- (7) Qualifikationen, die nicht durch ein akkreditiertes Ausbildungsprogramm erworben wurden, können ein Studium nur bis zu max. 50% ersetzen.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen, Beaufsichtigung der ECTS-Punkte-Registrierung und die Auswertung von Daten zur Gesamtlage des Prüfungserfolges im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Er erledigt ferner die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ein Mitglied der Direktion als Vorsitzende/r /der, die Studienleitung, zwei Vertreter:innen des Lehrpersonals und ein Mitglied der Studierendenvertretung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Studienabteilung zur Beratung hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine/n Vorsitzende/n übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufgrund dieser Ordnung ist der Rechtsweg gegeben.

§ 11

Prüfungskommissionen

- (1) Für alle Modulprüfungen werden Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, soweit sich nicht eine besondere Zusammensetzung der Kommission aus den nachfolgenden Regelungen ergibt.
- (1a) Die Prüfungskommission für die letzte Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) besteht aus grundsätzlich drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei Fachprüfer:innen. Mindestens ein Mitglied (Vorsitzende/r oder Fachvertreter:innen) soll nach Möglichkeit nicht dem Fachbereich des Prüfungshauptfaches angehören.
- (1b) In allen Wiederholungsprüfungen, die über das endgültige Bestehen / Nichtbestehen und über den Verbleib des Studierenden am Konservatorium entscheiden, besteht die Prüfungskommission aus 3 Mitgliedern.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten des Faches zusätzlich in die Kommission der letzten Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) berufen, die nicht dem Dr. Hoch`s Konservatorium-Musikakademie Frankfurt am Main angehören.
- (3) Für folgende Modulprüfungen Hauptfachmodule: 1,2,3 und Pädagogikmodule 1 und 4 besteht eine Prüfungskommission aus folgenden Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Fachprüfer:in
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist auch Vorsitzende/r der Prüfungskommission. Er/sie kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann durch Delegation auch mehrere Prüfungskommissionen für die unterschiedlichen Prüfungen bilden. Sie bestehen aus den in §11(1) genannten Mitgliedern. Den Prüfungsvorsitz übernimmt in diesem Fall eine Vertretung, die durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benannt wird.
- (6) Alle schriftlichen Teile von Modulprüfungen werden von zwei Fachvertreter:innen begutachtet und beurteilt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Punkten und Noten zu bewerten. Hierfür gilt das folgende System:

Notenpunkte	Noten	Dezimalnote
15	sehr gut (1*)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,66
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,33
09	befriedigend (3)	2,66
08	befriedigend (3)	3,0
07	befriedigend (3)	3,33
06	ausreichend (4)	3,66
05	ausreichend (4)	4,0
04	nicht ausreichend	4,33
03	nicht ausreichend	4,66
02	nicht ausreichend	5,0
01	nicht ausreichend	5,33
00	nicht ausreichend	6

- (3) Die Noten werden dabei wie folgt festgelegt:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,
2 = gut, erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen,
3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Bei benoteten Prüfungsleistungen wird die Prüfungsnote auf der Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der von den Prüfer:innen nach § 12 Abs. (1) gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Bei Modulprüfungen, die als „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet werden, stellt die Prüfungskommission die Bewertung einvernehmlich fest. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilnoten.

- (6) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten. Hierbei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

Für Profil 1,3 und 4:

Einfache Wertung: Theoriemodul 1,2,3
 Musikwissenschaftmodul 1,2 / 3
 Wahlpflichtmodule 1,2
 Musik in der Unterrichtspraxis 2

Zweifache Wertung: Pädagogikmodul 1,2 / 3,4
 Hauptfachmodul 2
 Bachelorarbeit

Vierfache Wertung: Hauptfachmodul 4

Für Profil 2 (Elementare Musikpädagogik):

Einfache Wertung: Theoriemodul 1,2,3
 Musikwissenschaftmodul 1,2,3
 Wahlpflichtmodul 1,2

Zweifache Wertung: Pädagogikmodul 1,2
 Hauptfachmodul 1,2,3
 Instrumentales, vokales Zweitfach 2,4
 Bachelorarbeit

Vierfache Wertung: Hauptfachmodul 4

- (7) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (8) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird in der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,0 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 13

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Diese Niederschrift kann auch digital erstellt werden. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Studiengang und Hauptfach des Kandidaten
2. Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung und Art der Prüfung
3. Namen des Vorsitzenden, des Prüfers und evtl. weiterer Prüfungskommissionsmitglieder
4. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
5. Inhalt der Prüfung
6. Bewertung der Prüfungsleistung

7. erreichte ECTS-Punkte
8. bei nicht ausreichender Leistung eine kurze Begründung
9. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
10. Unterschriften der Kommissionsmitglieder

§ 14

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die letzte Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) in Form eines Prüfungskonzerts ist institutsöffentlich. Ansonsten können praktische Teilprüfungen Bestandteil öffentlicher Konzerte sein. Die anderen Prüfungen, ebenso Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind weder öffentlich noch institutsöffentlich.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich sind:

1. Krankheit, Behinderung oder andere vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, wobei mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen ist
3. Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Zur Feststellung der hier genannten Voraussetzung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich entsprechend Abs. (1) findet Berücksichtigung

1. bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen durch Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten
2. bei Prüfungsleistungen, die weder ganz noch teilweise in der vorgesehenen Form abgelegt werden können, wobei der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer (als Nachteilsausgleich können beispielsweise eine verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeit, Bearbeitungspausen oder ein anderer Prüfungstermin gewährt werden, bzw. allfällige andere, dem Krankheitsbild entsprechende Ausgleichsmaßnahmen).
3. bei sonstigen Studienleistungen, die während eines laufenden Semesters nicht in vorgegebener Form erbracht werden können, sind in Absprache mit dem zuständigen Dozenten die geforderten Leistungen in einer adäquaten Form entsprechend § 6 Abs.(11) zu erbringen. Bei hieraus resultierender häuslicher Arbeit entfällt die Anwesenheitspflicht.

§ 16

Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

1. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
2. In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

1. Nach Bestehen der letzten Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält der Kandidat ein Zeugnis. In die Zeugnisunterlagen sind neben den Personalien aufzunehmen:
 - a. das Studiengangs-Profil
 - b. die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Modulprüfungen
 - c. die Note der Bachelorarbeit sowie
 - d. die Gesamtnote (in Wort und Zahl)
2. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Dr. Hoch's Konservatorium zu versehen.
3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Bezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde werden der Studiengang, das Studiengang-Profil und das jeweilige Hauptfach angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Dr. Hoch's Konservatorium zu versehen.
4. Zusätzlich erhalten Absolvent:innen ein Diploma Supplement, aus dem insbesondere die Bezeichnung der Qualifikation, der Name der verleihenden Institution, Angaben zum Niveau der Qualifikation sowie zu Studieninhalten und zum Studienerfolg hervorgehen. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
5. Zeugnis, Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.
6. Studierende, welche die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte und nicht erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Wenn der/die Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
3. Unterbricht der/die Kandidat:in die Prüfung ohne Zustimmung des/der Prüfer:in und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet.
4. Versucht der/die Kandidat:in das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
5. Stört der/die Kandidat:in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den/die Kandidat:in darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.
6. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidat:in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. (5), Satz 2 ist dem/der betroffenen Kandidat:in Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der/die Kandidat:in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat:in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer werden vorher gehört.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat:in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat:in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
3. Dem/der Kandidat:in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, Eine Entscheidung nach Abs. (1) oder nach Abs. (2), Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

1. Dem/der Kandidat:in wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Module

§ 21

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Rückmeldung

1. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.
2. Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienverlaufsplänen aufgeführt.
3. Die Angebote für Wahlpflichtmodule werden im Voraus für jedes Semester durch das Vorlesungsverzeichnis und auf den Internetseiten des Konservatoriums bekannt gegeben. Die Wahlpflichtmodule sind bei der Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester dem Studiensekretariat digital anzugeben.
4. Die regelmäßige persönliche Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen ist erforderlich, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. Werden mehr als 20 % versäumt oder kann die regelmäßige Teilnahme nicht festgestellt werden, wird die oder der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine ECTS-Punkte vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden.
In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
5. Wenn die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen attestiert ist, wird der/die Kandidat:in zur Modulprüfung zugelassen. Wenn die Modulprüfung als bestanden gilt, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Die erteilten ECTS-Punkte sind bei der Rückmeldung im Sekretariat der Studienabteilung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen registrieren zu lassen.
6. Modulprüfungen werden durch schriftliche Protokolle oder Gutachten dokumentiert, Teilprüfungen und die regelmäßige Teilnahme wird digital registriert. In den Prüfungsprotokollen und Scheinen ist die Note anzugeben.

7. Wenn mehrere Module oder Lehrveranstaltungen eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module oder Lehrveranstaltungen nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen belegt werden.

§ 22

Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

1. Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Moduls statt.
2. Zu den Modulprüfungen, wie sie in den Modulbeschreibungen näher bestimmt sind, wird der/die Studierende durch das Sekretariat der Studienabteilung aufgefordert..
3. Die Prüfungstermine für Prüfungsleistungen werden möglichst frühzeitig mindestens jedoch vier Wochen vor den Prüfungen unter Angabe von Modul, Termin und Ort der Prüfung bekannt gegeben. Das Studiensekretariat informiert die Studierenden durch Aushang oder digitale Veröffentlichung auf der Website, in der App oder auf der digitalen Plattform der Studienabteilung des Konservatoriums. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfer:innen möglich. Eine Neufestsetzung des Termins erfordert keine Vorlauffrist.
4. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.
5. Will sich der/die Studierende einer Modulprüfung nicht unterziehen, so ist er/sie verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Erscheint er/sie jedoch wieder nicht zur Prüfung oder beantragt auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang.
6. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.
7. Teilprüfungen finden im Laufe bzw. gegen Ende des jeweiligen Moduls bzw. Lehrveranstaltungsreihe ohne gesonderte Anmeldung seitens des/der Studierenden statt. Die Termine werden auf Vorschlag des Fachdozenten vom Prüfungsausschuss festgelegt.
8. Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist der Nachweis der erforderlichen Teilprüfungsleistungen, der regelmäßigen Teilnahme und die Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt gemäß Modulbeschreibung.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen

Der/die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. in Absprache sein/e Vertreter;in entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen.

Für alle Hauptfachmodulprüfungen (Hauptfachmodul 1-4) ist das Prüfungsprogramm in schriftlicher Form einzureichen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der/die Studierende eine entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat
- nicht alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen hat und die entsprechenden ECTS-Punkte nicht erworben sind
- die Unterlagen unvollständig sind
- die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen

Konnten während der Dauer des Ausbildungsvertrags Modulprüfungen aus einem vom Dr. Hoch's Konservatorium zu vertretenden Grund nicht angeboten und durchgeführt werden, so können diese Prüfungen auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrags innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung nachgeholt werden.

§ 24

Letzte Hauptfachmodulprüfung

Folgende Regelungen ergänzen § 23:

1. Für die letzte Hauptfachmodulprüfung ist zusätzlich eine Erklärung des Kandidaten darüber einzureichen, ob er/sie bereits eine vergleichbare Prüfung, ggf. auch Prüfungsabschnitte im selben Studiengang an einem anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
2. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein/e Vertreter:in entscheidet über die Zulassung zur letzten Hauptfachmodulprüfung

In Ergänzung zu § 23 ist die Zulassung zu versagen, wenn

- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht
- der Kandidat im selben Studiengang an einer anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

3. Im Falle, dass die Zulassung zur letzten Hauptfachmodulprüfung versagt wird, hat der Kandidat keinen Anspruch auf Verlängerung des Studiums.

§ 25

Nicht-Bestehen einer Prüfung

1. Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine Vertreter:in dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils spätestens zum folgenden Prüfungstermin abzulegen, wenn nicht eine andere Frist seitens des Prüfungsausschusses festgelegt wurde. Der/die Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. In Ausnahmefällen kann durch den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung festgelegt werden.

2. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zum Studiengang und das Ausbildungsverhältnis endet zum Ende des Prüfungssemesters.

3. Hat der/die Kandidat:in die letzte Hauptfachmodulprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die letzte Hauptfachmodulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Die letzte Hauptfachmodulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Ende des letzten Ausbildungssemesters extern abgelegt werden.

§ 26 Bachelorarbeit

(1)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie ist im Laufe des 7. oder 8. Semesters innerhalb der vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Mit der Bachelorarbeit soll der/die Kandidat:in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des künstlerisch-pädagogischen Bereiches selbständig unter wissenschaftlichen oder fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.

1. Die Bachelorarbeit des Studiengang-Profiles „Instrumentalfächer und Gesang“ orientiert sich an künstlerisch-pädagogischen Aspekten. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden. Möglich ist die Bearbeitung eines künstlerisch-pädagogischen Themas unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten oder die Dokumentation eines praxisbezogenen Projekts aus dem Bereich Konzertgestaltung / Konzertpädagogik. In der Dokumentation werden künstlerische, pädagogische und/oder performative, dramaturgische Aspekte des Projekts thematisiert und kritisch reflektiert.

2. Die Bachelorarbeit des Profils „EMP - Musikvermittlung“ orientiert sich verstärkt an Aspekten der Elementaren Musikpädagogik und Musikvermittlung und kann dabei Bezug auf das curricular besonders gewichtete Musikvermittlungsprojekt nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den elementarpädagogischen Aspekt richtet.

3. Die Bachelorarbeit des Profils „Jazz und Populärmusik“ und „Komposition“ orientiert sich verstärkt an kreativ-künstlerischen Aspekten des Hauptfachbereiches unter Einbeziehung von Fragestellungen zur Vermittlung des in dem Profil gewählten Hauptfachs. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden.

(2)

Für die Bachelorarbeit gelten fernerhin folgende Maßgaben:

1. Das Thema legt das zuständige Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem Bewerber im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung fest. Umfang und Schwierigkeit der Arbeit soll dem aus der ECTS-Punkte-Zuweisung resultierenden Workload entsprechen. Dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für das Thema zu unterbreiten. Das zuständige Mitglied der Prüfungskommission ist zugleich Betreuer.
2. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von 6 Wochen setzen.
3. Die Arbeit ist in deutscher, auf Antrag in englischer Sprache zu verfassen und in digitaler Textverarbeitungsqualität als gebundenes Exemplar in dreifacher Ausfertigung und digital einzureichen. Der Umfang sollte ca. 40 Seiten (bezogen auf die Schriftart Arial, Schriftgröße 12 Punkte, Zeilenabstand 1,5) betragen. Der/die Kandidat:in hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
4. Die Arbeit wird von dem zuständigen Mitglied der Prüfungskommission und einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Korreferent:in schriftlich beurteilt. In dem Gutachten sind Vorzüge und Mängel in Aufbau, formaler Genauigkeit und sprachlicher Formulierung zu berücksichtigen. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.
5. Weichen die Einzelnoten der Prüfer:innen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer:innen damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss die Bewertung eines/einer weiteren Prüfer:in ein. Die Note der Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten errechnet.
6. Wurde die Bachelorarbeit von einem/einer Prüfer:in mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Bachelorarbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

§ 27

Anlagenverweis

Die zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gehörenden Anlagen enthalten verbindliche Durchführungs- und Informationsdetails. Sie sind im

**Anlagenteil zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Musik - künstlerisch-pädagogische Ausrichtung
enthalten:**

- Anlage 1: Modulkatalog mit Angaben zu ECTS-Punkte-Zuordnungen, Workload, Präsenz- und Selbststudienzeiten, Qualifikationszielen, Studieninhalten, Prüfungsinhalten, -dauern und -bewertungen
- Anlage 2: Studienverlaufspläne

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Frankfurt, den 27.06.2024

Der Direktor